

NZZ

Einladung zur Generalversammlung

156. ordentliche Generalversammlung der
Aktiengesellschaft für die Neue Zürcher Zeitung

Samstag, 13. April 2024, um 9.30 Uhr
im Kongresshaus Zürich

Sehr geehrte Aktionärinnen

Sehr geehrte Aktionäre

Wir laden Sie herzlich zur Generalversammlung vom 13. April 2024 ins Kongresshaus Zürich ein.

Der Geschäftsbericht 2023 und die Versammlungsunterlagen liegen dieser Einladung bei. Die Zutrittskarte ist bei der Saalkontrolle vorzuweisen.

Sollten Sie an der Generalversammlung nicht teilnehmen können, haben Sie die Möglichkeit, eine andere Aktionärin bzw. einen anderen Aktionär oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter mit der Vertretung Ihrer Titel zu beauftragen (Rückseite der Zutrittskarte). Als unabhängiger Stimmrechtsvertreter wurde benannt:

[Dr. iur. Thomas Sprecher, Niederer Kraft Frey AG, Bahnhofstrasse 53, 8001 Zürich](#)

Der Verwaltungsrat freut sich, Sie im Anschluss an die Generalversammlung zum Apéro und zum Bankett im Kongresshaus einzuladen. Wir bitten Sie um frühzeitige Anmeldung, spätestens aber bis zum 2. April 2024. Sofern Sie gerne mit Freunden oder Bekannten aus dem Aktionärskreis zusammensitzen möchten, teilen Sie uns die gewünschten Tischpartner mit beigelegtem Formular mit. Wir werden versuchen, Ihren Wunsch zu erfüllen.

Zürich, 21. März 2024

Mit freundlichen Grüssen



Für den Verwaltungsrat
Isabelle Welton, Präsidentin

Beilagen

- Geschäftsbericht 2023 (inklusive Berichte der Revisionsstelle)
- Zutrittskarte, An-/Abmeldung, Antwortcouvert

Tagesordnung

1. Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung

Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht, die Jahresrechnung der Aktiengesellschaft für die Neue Zürcher Zeitung und die Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2023 zu genehmigen, dies unter Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

	in 1000 CHF
Gewinnvortrag	7 394
Dividende auf eigenen Aktien	635
Jahresgewinn	11 275
Total Bilanzgewinn	19 304

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn 2023 der Aktiengesellschaft für die Neue Zürcher Zeitung wie folgt zu verwenden:

	in 1000 CHF
Ausrichtung einer Dividende von 200 CHF pro Aktie	8 000
Zuweisung an die freien Reserven	5 000
Vortrag auf neue Rechnung	6 304
Total	19 304

3. Entlastung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung Entlastung zu erteilen.

4. Wahlen in den Verwaltungsrat

- 4.1 Als Ersatz für den nicht mehr zur Wahl stehenden Christoph Schmid beantragt der Verwaltungsrat die Wahl von Tanja Luginbühl.
- 4.2 Die Amtsdauer von Lucy Küng ist abgelaufen. Der Verwaltungsrat beantragt ihre Wiederwahl.
- 4.3 Die Amtsdauer von Matthias Reinhart ist abgelaufen. Der Verwaltungsrat beantragt seine Wiederwahl.
- 4.4 Die Amtsdauer von Roland Siegwart ist abgelaufen. Der Verwaltungsrat beantragt seine Wiederwahl.

5. Wahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt, PricewaterhouseCoopers AG, Zürich, als Revisionsstelle für eine einjährige Amtsdauer wiederzuwählen.

6. Statutenrevision

Der Verwaltungsrat beantragt die Anpassung der Statuten der Aktiengesellschaft für die Neue Zürcher Zeitung in Bezug auf § 2 Abs. 2 und 3, § 3 Abs. 1 und 2 lit. c), § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, 2 und 3, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1, 2 und 3, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 5, § 14 Abs. 2, § 16 Abs. 1 lit. g), h), i) und j), § 18 Abs. 2 sowie § 20 Abs. 2 gemäss dem in der Beilage zu dieser Einladung enthaltenen neuen Wortlaut der betreffenden Statutenbestimmungen. Die Änderungen sind in erster Linie aufgrund der per 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Aktienrechtsrevision erforderlich. Zudem schlägt der Verwaltungsrat gewisse weitere redaktionelle Anpassungen vor. Eine vollständige Version der neuen Statuten unter Kennzeichnung sämtlicher vorgeschlagener Anpassungen kann unter folgendem Link eingesehen werden: unternehmen.nzz.ch/statuten

Auszug aus der Jahresrechnung 2023

Konsolidierte Erfolgsrechnung

in 1000 CHF	2023	2022 aus ordentlicher Geschäfts- tätigkeit	2022 Neuordnung Beteiligungs- verhältnis CH Media	2022	Veränderung
Ertrag Nutzermarkt	112 332	112 176		112 176	156
Ertrag Werbemarkt	105 905	94 896		94 896	11 009
Übriger Ertrag	32 700	40 028		40 028	-7 328
Betrieblicher Gesamtertrag	250 937	247 100	0	247 100	3 837
Materialaufwand	3 096	3 456		3 456	-360
Vertriebsaufwand	14 740	15 352		15 352	-612
Fremdleistungen	57 815	51 906		51 906	5 909
Personalaufwand	117 806	114 457		114 457	3 349
Betriebs- und Verwaltungsaufwand	39 678	39 839		39 839	-161
Abschreibungen auf Sach- und immateriellen Anlagen	2 873	3 562		3 562	-689
Betrieblicher Gesamtaufwand	236 007	228 571	0	228 571	7 435
Ergebnisanteil an Joint Ventures	n.a.	11 652	0	11 652	-11 652
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	14 931	30 182	0	30 182	-15 251
Finanzergebnis	9 459	-2 973	0	-2 973	12 432
Ordentliches Ergebnis	24 389	27 208	0	27 208	-2 819
Ausserordentliches Ergebnis	0	809	-192 361	-191 552	191 552
Gruppenergebnis vor Steuern	24 389	28 017	-192 361	-164 344	188 733
Ertragssteuern	-4 562	-2 003	0	-2 003	-2 559
Gruppenergebnis	19 827	26 014	-192 361	-166 347	186 173
Anteiliges Ergebnis der Aktionäre der AG für die Neue Zürcher Zeitung	19 438	25 621	-192 361	-166 740	186 178
Minderheitsanteile	389	394	0	394	-4

Hinweise zur Erfolgsrechnung s. Geschäftsbericht S. 45

Konsolidierte Bilanz

Aktiven

in 1000 CHF	31.12.23	in %	31.12.22	in %
Liquide Mittel	126 285	33	115 653	30
Wertschriften	43 741	11	49 204	13
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	26 463	7	28 839	8
Andere Forderungen und Rechnungsabgrenzungen	29 587	8	7 874	2
Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen	613	0	721	0
Umlaufvermögen	226 688	60	202 291	53
Finanzanlagen	116 786	31	142 857	37
Sachanlagen	36 385	10	36 838	10
Immaterielle Anlagen	616	0	698	0
Anlagevermögen	153 786	40	180 393	47
Total Aktiven	380 475	100	382 684	100

Passiven

in 1000 CHF	31.12.23	in %	31.12.22	in %
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8 851	2	10 830	3
Vorauszahlungen von Kunden	42 546	11	43 529	11
Andere Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungen	34 950	9	31 663	8
Kurzfristige Rückstellungen	1 313	0	2 770	1
Kurzfristiges Fremdkapital	87 660	23	88 793	23
Langfristige Rückstellungen	5 362	1	5 427	1
Langfristiges Fremdkapital	5 362	1	5 427	1
Fremdkapital	93 022	24	94 220	25
Eigenkapital exkl. Minderheitsanteile	287 319	76	287 520	75
Minderheitsanteile	133	0	944	0
Eigenkapital inkl. Minderheitsanteile	287 453	76	288 464	75
Total Passiven	380 475	100	382 684	100

Beilage zu Traktandum 4 Wahlen in den Verwaltungsrat



Tanja Luginbühl (1969)

ist seit 2005 Partnerin in der auf internationales Wirtschaftsrecht ausgerichteten Anwaltskanzlei Lenz & Staehelin in Zürich. Zu ihren Spezialgebieten zählen Gesellschaftsrecht, M&A, Restrukturierungen und Privatkunden. In diesen Bereichen hat sie auch zahlreiche Publikationen verfasst. Sie vertritt nationale und internationale Klienten, vorwiegend in grenzüberschreitenden Transaktionen. Zu ihrem Tätigkeitsgebiet gehören weitere Verwaltungs- und Stiftungsratsmandate in privaten Gesellschaften und Stiftungen, denen sie seit vielen Jahren angehört. Tanja Luginbühl hat an der Universität Zürich studiert und hat 1999 einen LL.M. in Corporations an der New York University School of Law absolviert. Sie ist verheiratet und hat eine Tochter.

Beilage zu Traktandum 6 Statutenrevision

Die vorgeschlagenen Änderungen sind als Hinzufügungen und Streichungen gekennzeichnet; eine vollständige Version der neuen Statuten unter Kennzeichnung sämtlicher vorgeschlagener Anpassungen kann zudem unter folgendem Link eingesehen werden: unternehmen.nzz.ch/statuten

§ 2 ² Die Gesellschaft kann ihre Namenaktien als Einzel- oder Globalurkunden, als Wertrechte im Sinne von Art. 973c oder 973d OR oder als Bucheffekten im Sinne des BEG ausgeben. Sie kann die Namenaktien im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre auf eigene Kosten von einer Form in eine andere umwandeln.

³ Jeder Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen; er hat jedoch keinen Anspruch auf Umwandlung der Namenaktien von einer Form in eine andere, insbesondere auch nicht auf Verbriefung der Mitgliedschaft in einem Wertpapier.

§ 3 ¹ Die Aktien lauten auf den Namen und sind gegenüber der Gesellschaft unteilbar. Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Kontaktdaten, so hat sie dies dem Aktienbuchführer mitzuteilen. Mitteilungen der Gesellschaft gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die zuletzt gemeldeten Kontaktdaten des Aktionärs bzw. Zustellungsbevollmächtigten gesendet werden.

² c) Der Verwaltungsrat kann einen Erwerber von Aktien als Aktionär ablehnen, wenn er keine der folgenden Eigenschaften nachweist:

- Mitgliedschaft bei der Freisinnig-Demokratischen Partei der Schweiz (FDP) oder der Liberalen Partei der Schweiz (LPS) FDP.Die Liberalen.
- Bekenntnis zur freisinnig-demokratischen Grundhaltung, ohne Mitglied einer anderen Partei zu sein.

§ 4 ¹ Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich, gegebenenfalls durch eingeschriebenen Brief, nach Wahl des Verwaltungsrates per Brief, E-Mail oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, an die im Aktienbuch enthaltenen Adresse oder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt, enthaltenen Kontaktdaten oder durch Veröffentlichung im «Schweizerischen Handelsblatt» und Handelsamtsblatt» oder in der «Neuen Zürcher Zeitung».

§ 5 ¹ Die Aktionäre treten alljährlich, spätestens im Monat Juni, zur ordentlichen Generalversammlung in der Region Zürich zusammen.

§ 6 ¹ Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre sowie durch Veröffentlichung in der «Neuen Zürcher Zeitung» durch einmalige Mitteilung gemäss § 4 dieser Statuten spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. In der Einberufung Einladung sind Datum, Beginn, Art und Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionäre bekannt-

zugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung verlangt haben. Über die Legitimation zur Teilnahme an der Generalversammlung entscheidet der Verwaltungsrat.

² Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder, auf Durchführung einer Sonderprüfung Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle.

³ Spätestens Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind den Aktionären der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist darauf hinzuweisen, zugänglich zu machen.

§7 ¹ Der Generalversammlung stehen zu:

- a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- b) die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- c) die Entgegennahme des Revisionsberichtes, die Genehmigung des Jahresberichtes Lageberichtes, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und die Entlastung des Verwaltungsrates;
- d) die Erledigung von Anträgen im Sinne von § 11, die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
- e) die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
- ef) die Änderung der Statuten;
- fg) die Auflösung der Gesellschaft;
- gh) die Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, sowie über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, welche der Verwaltungsrat ihr zum Entscheid vorlegt.

§8 ¹ Die Generalversammlung wird vom Präsidenten des Verwaltungsrates geleitet. Bei seiner Abwesenheit führt ein anderes Mitglied oder eine andere vom Verwaltungsrat bezeichnete Person den Vorsitz.

² Der Verwaltungsrat bestellt das Sekretariat bezeichnet den Protokollführer. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

³ Die Der oder die Stimmzähler Stimmzähler werden von der Generalversammlung vom Vorsitzenden ernannt.

§9 ² Die Aktionäre üben das Stimmrecht persönlich oder durch einen schriftlich oder auf elektronische Weise bevollmächtigten Vertreter aus, der seinerseits stimmberechtigter Aktionär sein muss.

- § 10 ¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen. Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktienwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für die in Art. 704 OR genannten Gegenstände sowie für:
- a) die Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien;
 - b) die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien;
 - c) die Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation;
 - d) falls die Herausgabe der «Neuen Zürcher Zeitung» durch eine Tochtergesellschaft erfolgt: die Veräusserung dieser Tochtergesellschaft.
- § 12 ¹ Die Aktionäre, die zusammen mindestens fünf Prozent des Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einladung der Generalversammlung verlangen. Verhandlungsgegenstände und Anträge von Aktionären dürfen nur Beschlüsse bezwecken, welche in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Sie und müssen, um in der ordentlichen Generalversammlung zur Behandlung zu kommen Eingang in die Einladung zu finden, bis Ende Februar dem Verwaltungsrat eingereicht werden.
- § 13 ⁵ Sinkt die Zahl der Mitglieder unter fünf, so ist zur Vornahme von Ersatzwahlen eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, sofern nicht innert zwei Monaten die ordentliche Generalversammlung stattfindet.
- § 14 ² Er ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig, sofern das vom Verwaltungsrat erlassene Organisationsreglement nichts anderes festlegt. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Kapitalveränderungen und für Beschlüsse betreffend die nachträgliche Leistung von Einlagen.
- § 16 g) die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Richters Gerichts im Falle der Überschuldung;
- h) die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien; die Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen Kapitalveränderungen und daraus folgende Statutenänderungen;
- i) die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren;
- j) die einheitliche Leitung der NZZ-Gruppe des Unternehmens NZZ und insbesondere die Sicherstellung der Herausgabe der «Neuen Zürcher Zeitung» im Sinne von Art. 1 dieser Statuten.
- § 18 ² Die Revisoren müssen im Sinne von Art. 727 b OR besonders befähigt zugelassene Revisionsexperten sein.
- § 20 ² Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, sowie die Konzernrechnung werden gemäss den gesetzlichen Vorschriften des OR, insbesondere der Art. 662 a ff., sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

Veranstaltungsort

Adresse

Kongressaal des Kongresshauses Zürich, Claridenstrasse. Das Kongresshaus liegt im Herzen von Zürich und ist mit den öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen.

Anreise mit dem Tram vom Hauptbahnhof Zürich

Tram 6, 7 oder 13

bis Haltestelle Stockerstrasse

Tram 11

bis Haltestelle Bürkliplatz

Lageplan



Ihr Kontakt bei uns

AG für die Neue Zürcher Zeitung, Gaby Spycher, Generalsekretariat

Falkenstrasse 11, Postfach, CH-8021 Zürich, Telefon +41 44 258 14 10, generalsekretariat@nzz.ch